

Seminar für Bankrecht 2026

21.04.2026

Univ.-Prof.ⁱⁿ i.R. Dr.ⁱⁿ Silvia Dullinger

**GRENZEN DER GERICHTLICHEN KONTROLLE VON ENTGELTKLAUSELN –
AKTUELLE JUDIKATUR UND FOLGEFRAGEN**

Grenzen der gerichtlichen Kontrolle von Entgeltklauseln – aktuelle Judikatur und Folgefragen

- A. Einführung in die Thematik
- B. (In-)Transparenz von Entgeltklauseln (§ 6 Abs 3 KSchG)
 - 1. Doppelverrechnung / Überschneidung
 - 2. Zusatzentgelte für Hypothekenbestellung
 - 3. Ergebnis zur (In-)Transparenz
- C. Gröbliche Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB
 - 1. Kontrollfähigkeit von Entgeltklauseln?
 - a) Absicht des Gesetzgebers und Normzweck
 - b) Art 4 Abs 2 der Klausel-Richtlinie
 - c) OGH 7 Ob 169/24i und 2 Ob 52/25y
 - 2. Gröbliche Benachteiligung
 - a) (prozentmäßige) Pauschalierung
 - b) Beurteilungsmaßstab
 - c) Anwendbarkeit von § 879 Abs 3 ABGB auf Einzelverträge
- D. Rechtsfolgen
 - 1. Intransparenz
 - a) „Heilung“ der Kombinations-Intransparenz
 - b) Nichtigkeit intransparenter Entgeltklauseln
 - c) gegenseitige Bereicherungsansprüche
 - 2. Gröbliche Benachteiligung
 - 3. Verjährung
 - a) Geltendmachung der (relativen) Nichtigkeit
 - b) Bereicherungsansprüche
 - c) Verjährungsbeginn
- E. Schlussbemerkung

GRENZEN DER GERICHTLICHEN KONTROLLE VON ENTGELTKLAUSELN –

JKU INSTITUT FÜR
BANKRECHT

AKTUELLE JUDIKATUR UND FOLGEFRAGEN



Seminar für Bankrecht
Linz, 21. April 2026
Univ.-Prof. Dr. Silvia Dullinger

**JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ**
Altenberger Straße 69
4040 Linz, Österreich
jku.at

Grundsatzentscheidung 2016 / OGH 6 Ob 13/16d

- Bearbeitungsentgelt ist **kontrollfreie Hauptleistung** iSd § 879 Abs 3 ABGB
- Abweisung der Verbandsklage gegen folgende Klauseln:
 1. Konsumkredit: Bearbeitungsentgelt 2,50 %
 2. Hypothekarisch besicherte Verbraucherkredite: Bearbeitungsentgelt 1,00 %
- Selbst wenn man die Kontrollfähigkeit bejahen würde, sind die Klauseln **nicht gröblich benachteiligend** für die Kunden (§ 879 Abs 3 ABGB) und auch **nicht intransparent** (§ 6 Abs 3 KSchG)

Judikaturwende / OGH 4 Ob 59/22p („Fitnessstudio“)

„[48] Nach der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (C-224/19, C-259/19, *Caixabank SA* ua) kann eine in einem Darlehensvertrag zwischen einem Verbraucher und einem Finanzinstitut enthaltene Klausel, nach der der Verbraucher eine Bereitstellungsprovision zu zahlen hat, entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen, wenn das Finanzinstitut nicht nachweist, dass diese Provision tatsächlich erbrachten Dienstleistungen und ihm entstandenen Kosten entspricht, was vom nationalen Richter zu beurteilen ist.

[49] Die vor dieser Entscheidung ergangene Rechtsprechung des OGH, wonach alles was der Kreditnehmer über die Rückgabe der Valuta hinaus für den Erhalt der Leistung des Kreditgebers zu geben hat, und daher auch laufzeitunabhängige ‚Bearbeitungs- oder Manipulationsgebühren‘ Entgelt und daher nicht kontrollunterworfen sei (vgl RS0130662), ist daher im unionsrechtlichen Lichte neu zu bewerten.“

Intransparenz wegen Doppelverrechnung/ Überschneidung

OGH 2 Ob 238/23y

„[8] Der Begriff der Kreditbearbeitungsgebühr ist für sich genommen ausreichend transparent, weil der Kreditnehmer schon aufgrund der Bezeichnung versteht, dass er die Gebühr für die Tätigkeit und den Aufwand bei der Bearbeitung und Bereitstellung des Kredits bezahlt [...]. Wird nur eine Kreditbearbeitungsgebühr vereinbart, kommen auch (intransparente) Überschneidungen nicht in Betracht.

[9] Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ob sich Entgelte oder die damit vergüteten Dienstleistungen überschneiden, ist es aber erforderlich, dass der Verbraucher gemessen am gesamten Vertrag versteht, welche Leistung welchem Entgelt zugeordnet ist. [...] Insofern muss zumindest die jeweilige Leistungskategorie (Art der tatsächlich erbrachten Dienstleistung) in Bezug auf das jeweilige Entgelt nachvollziehbar und somit voneinander abgrenzbar sein. Ist dies nicht der Fall liegt Intransparenz vor.“ (Verweis auf EuGH C-565/21, *Caixabank SA III*)

Doppelterrechnung / Überschneidung

intransparente Überschneidung von

- Bearbeitungsentgelt und Erhebungsspesen, Überweisungsspesen sowie Kosten für Porto und Drucksorten (2 Ob 238/23y; vgl auch 1 Ob 177/24x)
- Bearbeitungsentgelt und Erhebungsgebühr, Lohnvermerkgebühr sowie sonstige Kosten und Gebühren (4 Ob 181/24g)
- Bearbeitungsentgelt für Fremdwährungstransaktion und zusätzlich Währungsumrechnungsentgelt (5 Ob 191/24k)

Intransparenz erst durch Kombination von Bearbeitungsentgelt mit Zusatzentgelten für bestimmte Einzelleistungen

→ **Kombinations-Intransparenz** (Laimer, ÖJZ 2025, 13)

Zusatzentgelte für Hypothekenbestellung

- OGH 2 Ob 63/25s und 2 Ob 92/25f
Intransparenz durch Überschneidung zwischen Kreditbearbeitungsgebühr und Entgelten für Liegenschaftsbesichtigung und -bewertung, Grundbuchsüberprüfung sowie Abwicklung über den Treuhänder
- OGH 2 Ob 52/25y
Transparenz durch Determinierung des Zwecks der Bearbeitungsgebühr (in Fußnote) neben Kontoführungs-, Grundbucheintragungs- sowie Schätzgebühr

Zusatzentgelte für Hypothekenbestellung

- OGH 3 Ob 77/25g
Transparenz durch Aufschlüsselung der „Einmalkosten“ neben „einmaliger Bearbeitungsgebühr“ (ohne Determinierung)
„Soweit aus den [...] Entscheidungen zu 2 Ob 52/25y, 2 Ob 63/25s und 2 Ob 92/25f eine andere Beurteilung abgeleitet werden kann, werden diese abgelehnt“ (Rz 33).
- OGH 4 Ob 74/25y, 8 Ob 78/25s, 9 Ob 19/25x, 5 Ob 71/25i
Intransparenz durch Überschneidung (wie 2 Ob 63/25s und 2 Ob 92/25f)

Ergebnis zur Transparenzfrage

- **Intransparenz bei Kombination** von Bearbeitungsgebühr mit weiteren Entgeltposten für bestimmte Einzelleistungen nach der Rsp **nur schwer vermeidbar**.
- OGH 7 Ob 169/24i (Rz 44)
„Mit dem Kreditbearbeitungsentgelt bezahlt der Kreditnehmer ein Entgelt für die Tätigkeit und den Aufwand bei der Bearbeitung und Bereitstellung des Kredits. Die Leistungen, die nach den Feststellungen mit dem Kreditbearbeitungsentgelt abgegolten werden sollen, sind gewöhnliche im Zuge der Vertragsanbahnung und des Vertragsabschlusses anfallende Leistungen (zB Beratungsgespräch, Risikobeurteilung; Angebotserstellung; Einholung, Sichtung, Vorbereitung, Aufbereitung, Verarbeitung und Kontrolle von Unterlagen; Erfüllung von Informationspflichten; Vertragserstellung; Liegenschaftsbewertung, Kreditentscheidung, allfällige Korrespondenz mit dem Treuhänder; Unterzeichnung; Auszahlung; Sicherheiteneffektuiierung; Archivierung)“.

Ergebnis zur Transparenzfrage

- **Intransparenz** bei **Kombination** von Bearbeitungsgebühr mit weiteren Entgeltposten für bestimmte Einzelleistungen nach der Rsp **nur schwer vermeidbar**.
- Gefahr des „**Gebührendschungels**“ bei zusätzlicher Aufschlüsselung des Bearbeitungsentgelts
- Zusatzentgelte selbst oft nicht ausreichend transparent (zB 2 Ob 238/23g, 1 Ob 177/24x)
 - **Verzicht auf Zusatzentgelte** unter entsprechender Erhöhung der allgemeinen Bearbeitungsgebühr
 - Beste Lösung: Vereinbarung sämtlicher Entgelte durch **Individualvertrag**

Kontrollfähigkeit von Entgeltklauseln nach § 879 Abs 3 ABGB?

ErläutRV 744 BlgNR 14. GP 47

„Der Relativsatz ‚die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt‘ soll von dieser Art der Inhaltskontrolle die Prüfung der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung ausnehmen. Einerseits funktioniert nämlich bei der Prüfung dieser Angemessenheit [...] die durch den Markt, durch Angebot und Nachfrage gesteuerte Privatautonomie im wesentlichen ohnedies noch. Soweit andererseits Störungen diese Funktion beeinträchtigen, kann nur durch andere Rechtseinrichtungen abgeholfen werden [...], etwa die §§ 879 Abs 2 Z 4 (Wucher), 934 (Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes), [...]. Durch eine Einbeziehung dieser Äquivalenzprüfung in die so allgemeine Regelung des § 879 Abs 3 würde den Gerichten die Aufgabe gestellt, in jedem Fall exakt den angemessenen Preis der Leistung festzustellen; für eine solche ganz allgemeine Prüfung fehlen die Maßstäbe, die Gerichte wären durch diese Aufgabe überfordert.“

Kontrollfähigkeit von Entgeltklauseln?

Art 4 Abs 2 Klausel-Richtlinie

Die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.

aus den Erwägungsgründen

„Für Zwecke dieser Richtlinie dürfen Klauseln, die den Hauptgegenstand eines Vertrages oder das Preis-/Leistungsverhältnis der Lieferung bzw der Dienstleistung beschreiben, nicht als missbräuchlich beurteilt werden.“

Kontrollfähigkeit von Entgeltklauseln

OGH 2 Ob 52/25y (Rz 22-24)

„Nach der Rechtsprechung des EuGH betreffen Kreditbearbeitungsgebühren jedenfalls nicht den Hauptgegenstand des Vertrages (*Profi Credit Polska*, C-84/19, C-222/19 und C-252/19, Rz 67; *Caixabank SA III*, C-565/21, Rz 22 f; *Caja Rural de Navarra*, C-699/23, Rz 52), was auch der Entscheidung 7 Ob 169/24i zugrunde liegt. [...]

Ist die Klausel transparent, fällt die Angemessenheit des Zusatzentgelts an sich nicht unter die Missbrauchskontrolle nach der Klausel-Richtlinie. [...]

Dies ändert aber nichts daran, dass das nationale Recht nach Art 8 der Klausel-Richtlinie 93/13/EWG strengere Bestimmungen vorsehen kann, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten [...]. Die Klausel-Richtlinie 93/13/EWG enthält nur Mindeststandards.“

Kodek in Rummel/Lukas⁴ § 6 ABGB Rz 235

„Dient die Richtlinie lediglich einer **Mindestharmonisierung**, so ist zu bedenken, dass der innerstaatliche Gesetzgeber bei der Umsetzung auch ein **höheres Schutzniveau** angestrebt haben könnte. Die unionsrechtliche Auslegung bildet deshalb nur eine Schranke, die nicht unterschritten werden darf; dagegen kann dem Unionsrecht kein Argument für die Frage entnommen werden, ob die innerstaatliche Norm iS eines erhöhten Schutzes auszulegen ist.“

Kontrollfähigkeit von Entgeltklauseln

OGH 2 Ob 52/25y (Rz 31-32)

„Dennoch gelangte der OGH zu 6 Ob 13/16d und 10 Ob 31/16f noch zum Ergebnis, dass Kreditbearbeitungsgebühren zur Hauptleistungspflicht aus dem Kreditvertrag gehören und daher nicht der Kontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterliegen würden. Mittlerweile hat allerdings der EuGH im Rahmen der Auslegung der Klauselrichtlinie ausgesprochen, dass eine Bereitstellungsprovision keine Hauptleistung des Kreditvertrags betrifft [...].

Der OGH hat aber auch in anderem Zusammenhang schon mehrfach ausgesprochen, dass Zusatzentgelte, die nicht der Abgeltung einer nur im Einzelfall erforderlichen Mehrleistung dienen, sondern die Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung vorsehen, das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen können und somit der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterliegen (RS0016908 [T5, T6]). Auf dieser Grundlage unterliegt auch ein Kreditbearbeitungsentgelt, wie es auch im vorliegenden Fall vereinbart wurde, der Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB ([...]; im Ergebnis ebenso 7 Ob 169/24i).“

Gröbliche Benachteiligung

OGH 7 Ob 169/24i / Verbandsprozess

„Bei einer allein an der Höhe der Kreditvaluta bemessenen, prozentmäßigen Pauschalierung von 1,5 % (ohne Obergrenze) besteht bei der im Verbandsprozess gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung eine grobe Kostenüberschreitung. Selbst bei der nach den Feststellungen durchschnittlichen Summe eines Hypothekarkredits von 220.000 EUR beträgt das Kreditbearbeitungsentgelt schon 3.300 EUR, bei – angesichts der Wohnungspreise in guten Lagen – nicht unüblichen 440.000 EUR beträgt es schon 6.600 EUR, obwohl nicht nachvollziehbar ist, warum sich bei einer bloßen Verdoppelung der Kreditsumme auch der Aufwand um das Doppelte erhöhen soll. Welche ‚erhöhten Schwierigkeiten‘ und welches ‚größere Haftungsrisiko‘ bei der Vergabe eines Kredits über 440.000 EUR im Vergleich zu einem Kredit über 220.000 EUR vorliegen sollen, die eine Verdoppelung des Entgelts auch nur annähernd rechtfertigen sollen, kann die Revision nicht schlüssig darlegen und ist auch nicht ersichtlich.“

Gröbliche Benachteiligung

OGH 7 Ob 169/24i / Verbandsprozess (Rz 45)

„Der von der Revision vorgenommene Vergleich mit dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) oder dem Gerichtsgebührengesetz (GGG) verfängt schon deshalb nicht, weil es sich hierbei um gesetzliche Gebührenanordnungen handelt. Im Übrigen regelt das RATG die Hauptleistung des Rechtsanwalts und ist der Tarif – anders als das Kreditbearbeitungsentgelt – degressiv gestaltet (vgl etwa TP 2 oder TP 3A RATG).“

OGH 6 Ob 13/16d / Verbandsprozess (Rz 7.1.)

„Nicht zu beanstanden ist schließlich auch die wertabhängige Gebührengestaltung. Hier ist [...] darauf hinzuweisen, dass sich vergleichbare Gebührengestaltungen in der österreichischen Rechtsordnung vielfach finden. Beispiele sind etwa § 15 Immobilienmakler-VO, das Anwaltshonorar nach dem RATG und die Gerichtsgebühren nach dem GGG. Diese Regelungen sind Ausdruck einer Wertung des Gesetzgebers, dass der (Streit-)Wert ein Kriterium für die mit der Bearbeitung verbundenen Schwierigkeiten darstellt.“

Gröbliche Benachteiligung

OGH 2 Ob 52/25y / Individualverfahren

„Die Verpflichtung des Klägers zur Bezahlung von Bearbeitungsspesen [verstößt] gegen § 879 Abs 3 ABGB [...], wenn dieser Betrag den zu erwartenden Aufwand der Beklagten für die in der Klausel genannten Tätigkeiten grob überschreitet. Nach § 269 ZPO bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises, sodass auch das Rechtsmittelgericht sie ohne Ergänzung des Beweisverfahrens seiner Entscheidung zugrunde legen kann (RS0040219). [...]

Da der Abschluss eines Hypothekarkreditvertrags nach dem Vorbringen der Beklagten einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 20 bis 23 Stunden erfordert, ist – auch unter Berücksichtigung der Kosten für die verwendete Software – offenkundig, dass die vereinbarten Bearbeitungsspesen von 20.850 EUR den tatsächlichen Kostenaufwand, wie er mit der Bearbeitung des Kreditantrags der Bonitätsprüfung und der Erstellung der Kreditunterlagen verbunden ist, grob überschreiten, sodass die gegenständliche Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB verstößt. Dass die vereinnahmten Bearbeitungsspesen [...] auch zur Entlohnung eines Kreditvermittlers verwendet wurden, kann daran nichts ändern.“

Gröbliche Benachteiligung

OGH 9 Ob 19/25x / Individualverfahren

„Eine Pauschalierung von Entgelten ist nach der Rechtsprechung des OGH auch nicht von vornherein unzulässig, solange damit die konkreten Kosten nicht grob überschritten werden [...]. Es ist durchaus zulässig, Fixbeträge vorzusehen, [...], selbst wenn der Aufwand im Einzelfall niedriger ausfallen kann. Eine solche Klausel verstößt aber gegen § 879 Abs 3 ABGB, wenn das vereinbarte Zusatzentgelt die tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung dieser Leistung zu erwarten sind, grob überschreitet. Ob dies der Fall ist, muss anhand des dem Kreditgeber tatsächlich entstehenden Kostenaufwands beurteilt werden. Der Personalaufwand kann dabei anhand marktüblicher Stundensätze abgeschätzt werden, sodass sich umfassende betriebswirtschaftliche Analysen erübrigen [...].

Eine grobe Überschreitung der bei der Beklagten angefallenen Kosten ist [...] im vorliegenden Fall, in dem die Bewertung der Liegenschaft unbestritten mit besonderen Mühen verbunden war, nicht anzunehmen.“

→ **keine gröbliche Benachteiligung** des Kreditnehmers durch „Schätzgebühr EUR 1.600,00“

Gröbliche Benachteiligung / Beurteilungsmaßstab

- OGH 7 Ob 169/24i, 2 Ob 52/25y, 9 Ob 19/25x
gröbliche Benachteiligung, wenn Entgelt den für Gegenleistung nötigen
Aufwand grob überschreitet
 - geschuldet ist jedoch Entgelt, nicht Aufwandersatz
 - allgemeiner Vergleichsmaßstab für gröbliche Benachteiligung ist das dispositive Recht
- in casu § 354 UGB (vgl auch § 1152 ABGB)
- **angemessenes Entgelt** nach Maßgabe des objektiven Marktwerts der Leistung
(ebenso § 934 ABGB, dazu RS0018877; vgl auch *Graf*, ÖJZ 2026, 68; *Fidler*, ZFR 2025, 272 ff)

Anwendbarkeit von § 879 Abs 3 ABGB auf Einzelverträge

OGH 2 Ob 52/25y (Rz 13 f)

„Auch wenn der Wortlaut des Gesetzes auf das Vorliegen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern abstellt, kommt es für die Anwendbarkeit des § 6 Abs 3 KSchG und des § 879 Abs 3 ABGB doch nicht darauf an, ob die Vertragsbestimmung tatsächlich für eine Vielzahl von Verträgen verwendet werden soll. [...]

Gegenüber Verbrauchern ergibt sich die Notwendigkeit einer (analogen) Anwendung auf Einzelverträge schon aus dem Umstand, dass Art 3 der Klausel-Richtlinie 93/13/EWG alle Vertragsbestimmungen erfasst, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden [...].

Nach Art 3 Abs 2 der Richtlinie ist eine Vertragsklausel immer dann als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.“

Rechtsfolgen / Intransparenz

▪ OGH 2 Ob 238/23y, 1 Ob 177/24x

- Intransparenz des Bearbeitungsentgelts nur wegen Überschneidung mit weiteren Entgeltposten
- Intransparenz aller zusätzlichen Entgeltklauseln wegen inhaltlicher Unklarheiten
- Nichtigkeit sämtlicher Entgeltklauseln

▪ Lösungsvorschlag *Graf und Burtscher* (ÖJZ 2025, 137 f; ÖBA 2026, 119 f)

- Wegfall der überschneidenden Zusatzentgelte beseitigt (Kombinations-)Intransparenz des Bearbeitungsentgelts
- Bearbeitungsentgelt transparent und daher gültig

Rechtsfolgen / Intransparenz

▪ Lösungsvorschlag *Graf und Burtscher / Individualverfahren*

„Heilung“ der Kombinations-Intransparenz des Bearbeitungsentgelts durch „Streichung“ der überschneidenden Zusatzentgelte im Wege der geltungserhaltenden Reduktion oder ergänzenden Vertragsauslegung

▪ OGH RS0121187

Maßgeblich für die Qualifikation einer Klausel als eigenständig iSd § 6 KSchG ist nicht die Gliederung des Klauselwerks; es können vielmehr auch zwei unabhängige Regelungen in einem Punkt oder sogar in einem Satz der AGB enthalten sein. Es kommt vielmehr darauf an, ob ein materiell eigenständiger Regelungsbereich vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Bestimmungen isoliert voneinander wahrgenommen werden können.

→ geltungserhaltende Reduktion oder ergänzende Vertragsauslegung mE nicht nötig

Rechtsfolgen / Intransparenz

▪ Rsp OGH / Individualverfahren

- Unwirksamkeit intransparenter Entgeltklauseln
- Anspruch des Kunden auf Erstattung der geleisteten Zahlungen samt 4 % Zinsen

▪ Bereicherungsanspruch der Bank

- Für rechtsgrundlose Handlungen gebührt „ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn“. Liegt der Nutzen in der Ersparnis von Aufwendungen, steht angemessenes Entgelt zu.

Rechtsfolgen / gröbliche Benachteiligung

- Nichtigkeit der grob nachteiligen Entgeltklausen
- gegenseitige Bereicherungsansprüche (wie bei Intransparenz)
- § 879 Abs 3 ABGB gilt zwar grundsätzlich auch für Geschäfte zwischen Unternehmern; Anwendbarkeit auf Entgeltklauseln in Kreditverträgen mit Unternehmern auch im Lichte der gegenständlichen Rsp zweifelhaft (vgl *Perner/Spitzer*, ÖBA 2023, 784)

Verjährung

Geltendmachung der (relativen) Nichtigkeit

- OGH RS0016466
Die Geltendmachung der Nichtigkeit eines Vertrages unterliegt nicht der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1487 ABGB (anders *Burtscher*, ÖBA 2026, 122 ff)
- Bei Anwendung von § 879 Abs 3 ABGB auf Entgeltklauseln liegt Analogie zur dreijährigen Frist für Anfechtung wegen *laesio enormis* nach § 1487 ABGB nahe

Verjährung Bereicherungsansprüche

▪ Kondiktionsanspruch der Bank analog § 877 ABGB

Verjährung in drei Jahren gem § 1486 Abs 1 Z 1 ABGB

▪ Bereicherungsanspruch des Kunden analog § 877 ABGB

– Nach neuer Rsp des OGH sollen „Leistungskonditionen, die sich aus Rechtsverhältnissen ergeben, die der kurzen Verjährungsfrist unterfallen (beispielsweise gemäß § 1486 ABGB), ebenfalls innerhalb dieses Zeitraums verjähren“ (8 Ob 145/19k mwN)

→ demnach müsste dreijährige Frist analog § 1486 Abs 1 Z 1 ABGB auch für Anspruch des Kunden auf Erstattung rechtsgrundlos geleisteter Entgeltzahlungen gelten (ebenso *Burtscher*, ÖBA 2026, 125 f)

– Lösungsvorschlag *Graf* (ÖBA 2025, 715 ff)

Verjährungsfrist von 10 Jahren analog § 27 Abs 3 S 3 2.HS MRG

Verjährung / Vergütungszinsen

OGH 2 Ob 92/25f (Rz 22)

„Alle Arten von Zinsen aus einer fälligen, zu erstattenden Geldsumme gelten ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund der Zahlungspflicht als Verzögerungszinsen im Sinne des § 1333 ABGB und verjähren daher nach § 1480 ABGB in drei Jahren; darunter fallen auch Zinsen aus einer ohne Rechtsgrund geleisteten und daher zurückzuerstattenden Geldsumme (Vergütungszinsen), wie etwa bei bereicherungsrechtlicher Rückabwicklung eines unwirksamen Vertrages (RS0031939).“ (ebenso 2 Ob 52/25y; 8 Ob 78/25s)

Verjährungsbeginn / Bereicherungsanprüche

- grundsätzlich mit Eintritt der Bereicherung, bei Leistungskondition meist im Leistungszeitpunkt
 - für Gegner des Gestaltungsberechtigten erst mit Entscheidung über Nichtigkeit
 - Nach Rsp des EuGH ist kenntnisunabhängiger Verjährungsbeginn unzulässig, soweit es um Rückforderung der Leistungen von Verbrauchern geht, deren Rechtsgrundlosigkeit aus der Ungültigkeit von Vertragsbestimmungen nach der Klausel-RL resultiert.
- In casu wohl nicht einschlägig

GRENZEN DER GERICHTLICHEN KONTROLLE VON ENTGELTKLAUSELN – AKTUELLE JUDIKATUR UND FOLGEFRAGEN



Literaturhinweise

- Burtscher*, Zur Verjährung von Bereicherungsansprüchen wegen unwirksamer Klauseln, ÖBA 2026, 114
- Burtscher*, Kreditbearbeitungsgebühren nach 7 Ob 169/24i? ÖJZ 2025, 403
- Burtscher*, Zur (Un-)Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsentgelten, ÖJZ 2025, 100
- Eibl/Schleicher*, Zur Unzulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren, Zak 2024, 224
- Fidler/Riss/Wolfbauer*, kreditgebuehren-retour.at, ZFR 2025, 539
- Fidler*, Kreditbearbeitungsentgelte, Kundensouveränität und Klauselkontrolle – Anmerkungen zu 7 Ob 169/24i, ZFR 2025, 265
- Geroldinger*, Ergänzende Auslegung von Verbraucherverträgen trotz Verbots der geltungserhaltenden Reduktion? ÖBA 2013, 27
- Graf*, Kontrolle von Zusatzentgelten in AGB, ÖJZ 2026, 68
- Graf*, AGB-Kontrolle und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ÖJZ 2025, 132
- Graf*, Neues vom OGH zur Kreditbearbeitungsgebühr, Kritische Anmerkungen zu zwei aktuellen Entscheidungen, ÖBA 2025, 861
- Graf*, Unzulässige Bearbeitungsgebühr beim Kreditvertrag. Welche Verjährungsfrist gilt für die Rückforderung, ÖBA 2025, 714
- Graf*, Der EuGH und das österreichische Verjährungsrecht, JBI 2024, 69
- Haglmüller*, Bearbeitungsgebühr in Kreditverträgen, ImmoZak 2025, 26
- Heindler/Winzaurek*, Verjährungsbeginn bei bereicherungsrechtlicher Rückforderung von Kreditbearbeitungsentgelten, ÖBA 2025, 182
- Heindler*, Volenti non fit iniuria II, ÖBA 2025, 584
- I. Vonkilch*, Anmerkung zu OGH 13.2.2025, 9 Ob 116/24k, EvBI 2025, 613
- I. Vonkilch*, Zusatzentgelte im Lichte europäischer und nationaler Inhaltskontrolle, ÖJA 2024, 179
- Kellner*, Pandoras Rechtssätze continued, ZFR 2025, 387
- Kellner*, Pandoras Rechtssätze, ZFR 2025, 157
- Kellner*, Kreditbearbeitungsentgelt 2, ÖBA 2024, 18
- Knobl*, OGH-Verbandsklage-Entscheidung, ZFR 2025, 276
- Laimer*, Kreditnebenkosten nach 2 Ob 238/23y, ÖJZ 2025, 13

- M. Leitner*, Unwirksame Klauseln im österreichischen Recht: Wo endet der Anwendungsbereich der Nichtigkeits-Rsp des EuGH? VbR 2026, 16
- Leupold/Kogelmann*, Kreditbearbeitungsgebühr – intransparente Ausgestaltung, VbR 2024, 21
- Leupold*, Wertsicherung, Kreditbearbeitungsgebühr und Verbandsprozess, VbR 2025, 1
- Leupold*, Windfall Profits, Cherry Picking und die missbräuchliche Stornoklausel: Gupfinger cocuta, RdW 2023, 1
- Maderbacher*, Zur (Un-)Zulässigkeit pauschaler Kreditbearbeitungsgebühren, VbR 2024, 45
- Perner/Spitzer*, Der Brei und die Köche, ÖJZ 2025, 957
- Perner/Spitzer*, Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsentgelten, ÖBA 2023, 779
- Rastegar*, Kreditbearbeitungsgebühren: Diskussion beendet? VbR 2025, 108
- Schopper*, Das Kreditbearbeitungsentgelt auf dem Prüfstand des europäischen und österreichischen Zivilrechts, ÖJZ 2024, 81
- Stramitzer/Pfeifer*, Intransparente Überschneidungen in Kreditvertrags-AGB, ZFR 2024, 228
- Vollmaier*, Verjährungsfragen im Bankgeschäft de lege lata et ferende, ÖBA 2024, 169
- Wieland/Moser*, Intransparenz von Bearbeitungsgebührenklauseln in Kreditverträgen nach § 6 Abs 3 KSchG, ÖJZ 2026, 77

Gesetzesbestimmungen

ABGB

Wahre Einwilligung

§ 869. Die Einwilligung in einen Vertrag muss frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Ist die Erklärung unverständlich; ganz unbestimmt; oder erfolgt die Annahme unter anderen Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist; so entsteht kein Vertrag. Wer sich, um einen Andern zu bevorteilen, undeutlicher Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Genugtuung.

§ 877. Wer die Aufhebung eines Vertrages aus Mangel der Einwilligung verlangt, muss dagegen auch alles zurückstellen, was er aus einem solchen Vertrage zu seinem Vorteile erhalten hat.

§ 879. (1) Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Insbesondere sind folgende Verträge nichtig:

1. wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird;
 - 1a. wenn etwas für die Vermittlung einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung bedungen wird;
2. wenn ein Rechtsfreund eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich löst oder sich einen bestimmten Teil des Betrages versprechen lässt, der der Partei zuerkannt wird;
3. wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, die man von einer dritten Person erhofft, noch bei Lebzeiten derselben veräußert wird;
4. wenn jemand den Leichtsinne, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren lässt, deren Vermögenswert zu dem Werte der Leistung in auffallendem Missverhältnisse steht.

(3) Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.

Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte

§ 934. Hat bei zweiseitig verbindlichen Geschäften ein Teil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werte erhalten, so räumt das Gesetz dem verletzten Teile das Recht ein, die Aufhebung, und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. Dem andern Teile steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, dass er den Abgang bis zum gemeinen Werte zu ersetzen bereit ist. Das Missverhältnis des Wertes wird nach dem Zeitpunkte des geschlossenen Geschäftes bestimmt.

§ 935. Die Anwendung des § 934 kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden; er ist jedoch dann nicht anzuwenden, wenn jemand erklärt hat, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Wert zu übernehmen; wenn er, obgleich ihm der wahre Werth bekannt war, sich dennoch zu dem unverhältnismäßigen Werte verstanden hat; ferner, wenn aus dem Verhältnisse der Personen zu vermuten ist, dass sie einen aus einem entgeltlichen und unentgeltlichen vermischten Vertrag schließen wollten; wenn sich der eigentliche Werth nicht mehr erheben lässt; endlich, wenn die Sache von dem Gerichte versteigert worden ist.

§ 1152. Ist im Verträge kein Entgelt bestimmt und auch nicht Unentgeltlichkeit vereinbart, so gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen.

Zahlung einer Nichtschuld

§ 1431. Wenn jemandem aus einem Irrtume, wäre es auch ein Rechtsirrtum, eine Sache oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat; so kann in der Regel im ersten Falle die Sache zurückgefordert, im zweiten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden.

§ 1432. Doch können Zahlungen einer verjährten, oder einer solchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungültig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerecht versagt, eben so wenig zurückgefordert werden, als wenn jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, dass er sie nicht schuldig ist.

§ 1435. Auch Sachen, die als eine wahre Schuldigkeit gegeben worden sind, kann der Geber von dem Empfänger zurückfordern, wenn der rechtliche Grund, sie zu behalten, aufgehört hat.

§ 1437. Der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld wird als ein redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen, je nachdem er den Irrtum des Gebers gewusst hat, oder aus den Umständen vermuten musste, oder nicht. Von einem minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen volljährigen Empfänger kann der Geber das irrtümlich Bezahlte (§ 1431) nur insoweit zurückfordern, als es beim Empfänger wirklich vorhanden oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist.

Verjährungszeit. Allgemeine

§ 1478. Insofern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beide mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreißig Jahre hinlänglich.

§ 1479. Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt sein oder nicht, erlöschen also in der Regel längstens durch den dreißigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.

§ 1480. Forderungen von rückständigen jährlichen Leistungen, insbesondere Zinsen, Renten, Unterhaltsbeiträgen, Ausgedingsleistungen, sowie zur Kapitaltilgung vereinbarten Annuitäten erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreißig Jahren verjährt.

Besondere Verjährungszeit

§ 1486. In drei Jahren sind verjährt: die Forderungen

1. für Lieferung von Sachen oder Ausführung von Arbeiten oder sonstige Leistungen in einem gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen geschäftlichen Betriebe;
2. für Lieferung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in einem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft;
3. für die Übernahme zur Beköstigung, Pflege, Heilung, zur Erziehung oder zum Unterricht durch Personen, die sich damit befassen, oder in Anstalten, die diesem Zwecke dienen;
4. von Miet- und Pachtzinsen;

5. der Dienstnehmer wegen des Entgelts und des Auslagenersatzes aus den Dienstverträgen von Hilfsarbeitern, Tagelöhnern, Dienstboten und allen Privatbediensteten, sowie der Dienstgeber wegen der auf solche Forderungen gewährten Vorschüsse;
6. der Ärzte, Tierärzte, Hebammen, der Privatlehrer, der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und aller anderen zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellten Personen wegen Entlohnung ihrer Leistungen und Ersatzes ihrer Auslagen, sowie der Parteien wegen der Vorschüsse an diese Personen;
7. von Ausstattungen.

§ 1487. Die Rechte, eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, oder die vorgenommene Teilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten; und die Forderung wegen einer bei dem Vertrage unterlaufenen Furcht oder eines Irrtums, wobei sich der andere vertragmachende Teil keiner List schuldig gemacht hat, müssen binnen drei Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

§ 1501. Auf die Verjährung ist, ohne Einwendung der Parteien, von Amts wegen kein Bedacht zu nehmen.

KSchG

Unzulässige Vertragsbestandteile

§ 6. (3) Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist.

UGB

Entgeltlichkeit

§ 354. (1) Ist in einem Geschäft kein Entgelt bestimmt und auch nicht Unentgeltlichkeit vereinbart, so gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen.

(2) Für Darlehen, Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen können vom Tag der Leistung an Zinsen berechnet werden.

MRG

Verbotene Vereinbarungen und Strafbestimmungen

§ 27. (3) Was entgegen den Bestimmungen der §§ 15 bis 26 oder den Bestimmungen des Abs. 1 geleistet wird, kann samt gesetzlichen Zinsen zurückgefordert werden. Auf diesen Rückforderungsanspruch kann im voraus nicht rechtswirksam verzichtet werden. Der Anspruch auf Rückforderung der entgegen den Bestimmungen der §§ 15 bis 26 vereinnahmten Leistungen verjährt in drei Jahren; der Anspruch auf Rückforderung der entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 vereinnahmten Leistungen verjährt in zehn Jahren. Die Verjährung des Rückforderungsanspruchs ist gehemmt, solange bei Gericht (bei der Gemeinde, § 39) ein Verfahren über die Höhe des Mietzinses anhängig ist.

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Artikel 3 (1) Eine Vertragsklausel, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

(2) Eine Vertragsklausel ist immer dann als nicht im einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im voraus abgefasst wurde und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Die Tatsache, dass bestimmte Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel im einzelnen ausgehandelt worden sind, schließt die Anwendung dieses Artikels auf den übrigen Vertrag nicht aus, sofern es sich nach der Gesamtwertung dennoch um einen vorformulierten Standardvertrag handelt.

Behauptet ein Gewerbetreibender, dass eine Standardvertragsklausel im einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die Beweislast.

(3) Der Anhang enthält eine als Hinweis dienende und nicht erschöpfende Liste der Klauseln, die für missbräuchlich erklärt werden können.

Artikel 4 (1) Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet des Artikels 7 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

(2) Die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.

Artikel 5 Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefasst sein. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. Diese Auslegungsregel gilt nicht im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

Artikel 6 (1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, dass der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Verbraucher den durch diese Richtlinie gewährten Schutz nicht verliert, wenn das Recht eines Drittlands als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wurde und der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist.

Artikel 7 (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mittel müssen auch Rechtsvorschriften einschließen, wonach Personen oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können, damit diese darüber entscheiden, ob Vertragsklauseln, die im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung abgefasst wurden, missbräuchlich sind, und angemessene und wirksame Mittel anwenden, um der Verwendung solcher Klauseln ein Ende zu setzen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Rechtsmittel können sich unter Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften getrennt oder gemeinsam gegen mehrere Gewerbetreibende desselben Wirtschaftssektors oder ihre Verbände richten, die gleiche allgemeine Vertragsklauseln oder ähnliche Klauseln verwenden oder deren Verwendung empfehlen.

Artikel 8 Die Mitgliedstaaten können auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet mit dem Vertrag vereinbare strengere Bestimmungen erlassen, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten.